

Besondere Vereinbarungen der Evonik Industries AG für Generalunternehmerleistungen (BV-GU)

(Fassung April 2019)

1. Allgemeines

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Beauftragungen diese Bedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers binden den Auftraggeber auch dann nicht, wenn er diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos entgegennimmt.

2. Vertragsgrundlagen

2.1. Dem Vertrag liegen folgende Bedingungen in der bei Beauftragung gültigen Fassung zugrunde:

2.1.1. etwaige Bestellung des Auftraggebers;

2.1.2. etwaiges Protokoll der Parteien über die Auftragsverhandlung einschließlich darin evtl. in Bezug genommener Anlagen (Verhandlungsprotokoll);

2.1.3. die technischen Spezifikationen des Auftraggebers, insbesondere das Leistungsverzeichnis / die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers einschließlich evtl. beigefügter Planungsunterlagen;

2.1.4. etwaige Rahmenverträge / Werkrahmenabkommen

2.1.5. diese BV-GU;

2.1.6. etwaige werkspezifische Vertragsbedingungen, Richtlinien für Auftragnehmer;

2.1.7. etwaige zusätzliche Vertragsbedingungen;

2.1.8. etwaige zusätzliche technische Vertragsbedingungen;

2.1.9. die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) nach VOB/C, EURO-Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik;

2.1.10. die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) (DIN 1961);

2.1.11. die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen;

2.1.12. das Angebot des Auftragnehmers.

2.2. Bei Widersprüchen zwischen einzelnen oder mehreren der unter vorstehender Ziffer 2.1 genannten Vertragsgrundlagen gilt grundsätzlich die in Ziffer 2.1 festgelegte Reihenfolge. Sofern ein Widerspruch durch die Reihenfolge oder durch Auslegung nicht einvernehmlich gelöst werden kann, entscheidet der Auftraggeber über die mögliche auszuführende Variante gemäß § 315 BGB. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Vertragsgrundlagen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist die sich daraus zu Gunsten des Auftraggebers ergebende höhere Qualität, größere Menge, niedrigere Preis oder dergleichen geschuldet.

3. Beauftragungen

- 3.1. Beauftragungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer auf den vorbereiteten Vordrucken, die jeder Beauftragung beiliegen, innerhalb von 3 Wochen schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Angebote des Auftragnehmers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich. Dies gilt bei Nachtragsangeboten dann nicht, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls eine Vergütungspflicht erfordern (z.B. bei über die Verkehrsüblichkeit hinausgehendem Planungsaufwand, der für die Ausführung der geänderten und zusätzlichen Leistung erforderlich ist).
- 3.3. Kostenvoranschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

4. Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers

- 4.1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch diese BV-GU und die unter Ziffer 2 dieser BV-GU aufgeführten Vertragsbestandteile beschrieben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Planungs-, Liefer- und Bauleistungen zu erbringen, die erforderlich sind, um das Vertragsobjekt mängelfrei, funktions- und betriebsfähig und zur vertraglich vorgesehenen Nutzung geeignet herzustellen.

Vertraglich geschuldet sind daher auch alle Leistungen, die nicht ausdrücklich in dem Verhandlungsprotokoll und diesen BV-GU sowie den jeweiligen Anlagen aufgeführt sind, jedoch für die Errichtung des Vertragsobjekts und seine vorgesehene Nutzbarkeit für den Auftraggeber, wie sie aus der Leistungsbeschreibung erkennbar ist, erforderlich sind und nach den Bestimmungen dieser BV-GU den Leistungsbereich des Auftragnehmers betreffen. Die Leistungsbeschreibung stellt – sofern nicht ausdrücklich spezifische verbindliche Angaben gemacht werden – ergebnisorientierte Anforderungen und Spezifikationen auf („Output-Spezifikationen“), die der Auftragnehmer zu überprüfen und denen das insgesamt geschuldete Werk zu entsprechen hat. § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB und die entsprechenden gesetzlichen Rechtsfolgen werden hierdurch nicht berührt. Klargestellt wird, dass der Auftragnehmer durch vorstehende Beschreibung seiner Leistungspflicht nicht zu Mehrleistungen verpflichtet wird, die von seiner ursprünglichen funktionalen Verpflichtung, ein nach den Vertragsumständen zweckentsprechendes, funktionstaugliches Werk herzustellen, nicht erfasst ist.

Alle Leistungen des Auftragnehmers sind, mangels anderer Anhaltspunkte, in einer Qualität zu erbringen, die dem im Übrigen vertraglich vereinbarten Standard gemäß der Leistungsbeschreibung entspricht. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, für vorbeschriebene Leistungen Zahlungsansprüche oder Forderungen gleich welcher Art zu erheben, die über die vereinbarte Vergütung gem. Ziffer 5 hinausgehen.

- 4.2. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung erbringt der Auftragnehmer insbesondere folgende Leistungen:

- 4.2.1. Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung sowie der ggf. dort enthaltenen bisherigen Planung des Auftraggebers eigenverantwortlich eine vollständige, im Hinblick auf die vertraglichen Anforderungen ausführungsfähige Planung zu entwickeln und in allen erforderlichen Einzelheiten zu erstellen, unabhängig davon, welche Leistungsphase (oder Teile davon) nach der HOAI ggf. betroffen ist. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere die Gewähr für die gesamte für die vertragsgerechte Projektrealisierung erforderliche Planungsleistung, vor allem für deren Übereinstimmung und Ausführungsfähigkeit im Hinblick auf die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden gesetzlichen, insbesondere allgemeinen und besonderen baurechtlichen Vorschriften und Richtlinien, behördlichen Regelungen und Anordnungen sowie alle sonstigen geltenden Regeln und Normen.

Die Ausführung der Arbeiten darf erst nach Freigabe der Planungsunterlagen durch den Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber wird innerhalb von 10 Arbeitstagen (Montag – Freitag) nach Vorlage der Planung durch den Auftragnehmer die Freigabe der Planung erteilen oder die Gründe darlegen, die der Freigabe entgegenstehen. In letzterem Fall wird der Auftragnehmer die Planung unverzüglich entsprechend überarbeiten und dem Auftraggeber erneut zur Freigabe vorlegen. Sollte der Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen keine entsprechende Erklärung abgeben, gilt die Freigabe als erteilt. Weicht die Ausführung von den freigegebenen Planungen ab, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaig bereits ausgeführte Leistungen auf seine Kosten zurückzubauen und das Vertragsoll zu erfüllen. Der vertraglich vereinbarte Abnahmetermin wird dadurch nicht verschoben.

Der Auftraggeber oder ein von ihm hinzugezogener Dritter ist berechtigt, den jeweiligen Stand der Planung des Auftragnehmers einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Eine Risikoübertragung zu Lasten des Auftraggebers durch eine solche Plausibilitätsprüfung oder durch eine Freigabe im Sinne des vorstehenden Absatzes oder im Fall von etwaig durch den Auftraggeber gegen die Planung des Auftragnehmers geäußerten Einwänden ist ausgeschlossen. Eine Freigabe, Kenntnisnahme o. dgl. entbindet den Auftragnehmer nicht von der allein ihn treffenden Verpflichtung zur technischen und maßlichen Richtigkeit, Genehmigungsfähigkeit, Ausführungsfähigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen. Er trägt Sorge dafür, dass dem Auftraggeber die zu sichtenden Planunterlagen in einzelnen prüfbar Paketen entsprechend dem Planungsterminplan übergeben werden. Abweichungen des Auftragnehmers von der freigegebenen Planung sind ohne ausdrückliche schriftliche Freigabe des Auftraggebers nicht zulässig.

- 4.2.2. Die Herbeiführung aller für die Bauausführung des Vertragsobjekts erforderlichen Genehmigungen einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten, soweit in diesen BV-GU und den in Ziffer 2.1 genannten bzw. in Bezug genommenen weiteren Vertragsbestandteilen nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Genehmigungen vom Auftraggeber beizubringen sind, sowie die Wahrnehmung aller Anzeige- und Nachweispflichten aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Prüfgebühren der Statik sowie insoweit anfallende öffentlich-rechtliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Etwaige in der Baugenehmigung enthaltene nicht erwartbare Auflagen werden nach Ziffer 8 preislich und terminlich gesondert bewertet.
- 4.2.3. Herstellung und Anschließen aller Ver- und Entsorgungsleitungen wie im Auftragsleistungsverzeichnis beschrieben.
- 4.2.4. Aufbau, Vorhalten und Unterhalten, Abbau und Transport der erforderlichen Baustelleneinrichtung einschließlich der Bauzäune und Einfriedung.
- 4.2.5. Die Durchführung aller für die Errichtung des Vertragsobjekts erforderlichen Vermessungs- und Einmessarbeiten durch einen Vermessungsingenieur (z.B. Absteckungen, Höhenfestpunkte, Einmessungen etc.). Die Katastereinmessung erfolgt durch den Auftraggeber.
- 4.2.6. Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung der Baustelle (nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und den werksinternen Sicherheitsbestimmungen) einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs und des angrenzenden öffentlichen Verkehrs, der notwendigen Absperrungen, Verkehrsregelungen, Beschilderungen und Beleuchtungen.
- 4.2.7. Die Übernahme aller Verkehrssicherungs-, Reinigungs-, Beräumungs- und Streupflichten für die Bauflächen, die Baustelleneinrichtungsflächen und die angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege bis zur endgültigen Fertigstellung und Übergabe des Vertragsobjekts an

den Auftraggeber. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die wegen Verletzung dieser Pflichten erhoben werden, unverzüglich frei, es sei denn der Auftragnehmer hat den Grund für die Inanspruchnahme nicht zu vertreten.

- 4.2.8. Der Schutz der angrenzenden umliegenden Bauteile sowie der Nachbar- und öffentlichen Grundstücke, Straßen und Wege vor Beschädigung und Verschmutzung. Auftretende Beschädigungen und Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.2.9. Die Übernahme der Bauleitung gemäß Landesbauordnung.
- 4.2.10. Die Herbeiführung aller seinen Leistungsbereich betreffenden Abnahmen, Gutachten (jedoch ohne Gutachten zum Baugrund sowie solche für die behördlichen Abnahmen) und Prüfungen sowie die Beschaffung mängelfreier Abnahme- und Prüfbescheinigungen z.B. der Bauordnungsbehörden und des TÜV, die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben und seiner angestrebten Nutzung stehen, einschließlich der Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten.
- 4.2.11. Die Erstellung aller für den Betrieb und die Verwaltung des Vertragsobjekts erforderlichen Bestands- und Revisionspläne. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber 3-fach in Papierform und je 1-fach auf Datenträger in den Formaten .pdf, .dxf/.dwg und/oder, soweit beim Auftragnehmer vorhanden, in den entsprechenden Standard MS-Office-Formaten zu übergeben. Zur Dokumentation gehören insbesondere die Bestandspläne zum Objekt, die Bedienungs-, Betriebs-, und Wartungsunterlagen, Nachweise, Abnahmebescheinigungen und Genehmigungen, Werkstatt- und Montagepläne sowie Revisionspläne aller baulichen Anlagen (einschließlich Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Elektro-, Gebäudeleit-technikanlagen, Abwasserleitungen, Feuerlöschanlagen, Werkstattzeichnungen aller technischen Anlagen).

5. Vergütung

- 5.1. Soweit im Verhandlungsprotokoll nicht anders vereinbart, ist die Vergütung für sämtliche Lieferungen und Leistungen ein Pauschalpreis, mit dem alle geschuldeten Lieferungen, Leistungen, Aufwendungen und Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber nach diesem Vertrag abschließend abgegolten sind. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 5.2. Der Preis ist ein Festpreis, eine Lohn- und Materialpreisklausel wird nicht vereinbart. Nachforderungen sind auch für den Fall außergewöhnlicher Steigerung von Materialpreisen, Lohnkosten oder anderer die Preisbildung beeinflussender Umstände ausgeschlossen.
- 5.3. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber schriftlich zu übergeben. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen. Sind nach § 2 Abs. 3, 5, 6, 7 VOB/B und/ oder § 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 5.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss, spätestens aber 4 Wochen vor Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung, eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG im Original vorzulegen, die den Auftraggeber im Rahmen der Durchführung des Vertrags von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48b EStG entbindet. Wird die Freistellungsbescheinigung widerrufen oder zurückgenommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Verstößt er gegen diese Pflicht oder stellt sich heraus, dass die vom Auftragnehmer vorgelegte Freistellungsbescheinigung nicht den gesetzlichen und behördlichen Anforderungen

genügt, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, insbesondere gemäß § 48 Abs. 3 S. 1 EStG, verpflichtet.

- 5.5. Stundenlohnarbeiten bedürfen einer vorherigen, ausdrücklichen Vereinbarung. Der Nachweis über geleistete Stunden, eingesetzte Geräte und verbrauchte Baustoffe ist vom Auftragnehmer dem Beauftragten des Auftraggebers täglich zur Bestätigung vorzulegen.

6. Ausführung der Leistungen

- 6.1. Der Auftragnehmer wird einen entscheidungsbefugten Bevollmächtigten in seinem Hause benennen, der gegenüber dem Auftraggeber als Ansprechstelle für die gesamte Auftragsabwicklung fungiert. Dieser soll auch für Anschlussaufträge zuständig sein, die mit dem Objekt des Ursprungsauftrags im Zusammenhang stehen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu benennen, die auch die sicherheitstechnische Koordination mit den Nachunternehmern sowie die Koordination der Nachunternehmer untereinander zu bewirken hat. Diese Fachkraft ist zudem der Ansprechpartner für einen evtl. bestellten Bevollmächtigten des Auftraggebers.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang des Bauvorhabens entsprechende sachkundige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Poliere) in ausreichender Besetzungsstärke zu stellen. Die verantwortlichen Fachbauleiter sind dem Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Abschluss dieses Vertrags ein verbindliches Organigramm mit allen Bau- und Fachleitungen nebst Vertretung übergeben.
- 6.3. Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter hat während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er fernmündlich erreichbar sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Austausch von Mitgliedern der technischen Aufsicht zu verlangen, wenn und soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten.
- 6.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber, der Bau- und Projektleitung, seinen Nachunternehmern, Fachplanern, Behörden, Prüfstatikern, Versorgungsunternehmen und allen weiteren Beteiligten vorzunehmen.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der im Verhandlungsprotokoll vereinbarten Ausführungsfristen spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan und einen daraus abgeleiteten Zahlungsplan zu erstellen. Der Detailterminplan sowie der Zahlungsplan werden mit Genehmigung des Auftraggebers verbindlich und sodann Vertragsbestandteil. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Detailterminplan sowie den Zahlungsterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.
- 6.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, elektronische Bautagesberichte zu erstellen und diese zeitnah dem Auftraggeber zu übermitteln. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse. Im Fall einer Verzögerung gegenüber dem Terminplan hat der Auftragnehmer in einem gesonderten Dokument mindestens wöchentlich aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Aufholung der Verzögerung getroffen wurden und noch getroffen werden.
- 6.7. Durch die Bauüberwachung des Auftraggebers werden typischerweise wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter, zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin (jour fixe)

Baubesprechungen durchgeführt. Der Auftragnehmer sowie der Auftraggeber sind verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte Mitglieder der Technischen Aufsicht teilzunehmen.

- 6.8. Der Auftragnehmer wird sich qualifizierter Architekten und Ingenieure bedienen, falls er selbst die erforderliche Qualifikation, Erfahrungen und Voraussetzungen als Baufachmann nicht hat. Auf diese Weise hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass er mit Vorbereitung, Planung, Durchführung technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Betreuung und Koordinierung sowie Überwachung und Abnahme des Bauvorhabens die Anforderungen, die an den Auftragnehmer als „Auftraggeber“ im Sinne der VOB gestellt werden, selbstständig - unter Verzicht auf ein eventuelles Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber - erfüllt.
- 6.9. Der Auftragnehmer bestätigt, sich vor Abschluss dieses Vertrages über alle preisbildenden Faktoren, insbesondere die sein Gewerk betreffenden Erschwernisse (z.B. Lage der Baustelle, An- und Abfahrtsmöglichkeiten, umgebende Bebauung, usw.) ausreichend informiert zu haben.
- 6.10. Alle gesetzlichen, behördlichen und für den Standort bzw. die Baustelle erlassenen Sicherheitsvorschriften und Auflagen sind zu beachten.
- 6.11. Der Auftraggeber beauftragt den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) während der gesamten Bauphase auf eigene Kosten. Die Vorgaben der SiGe-Planung sind vom Auftragnehmer einzuhalten und bei Planung, Ausschreibung und Bauausführung zu berücksichtigen. Den Anweisungen des SiGeKo bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle ist Folge zu leisten.
- 6.12. Der Baustelleneinrichtungsplan einschließlich der benötigten Flächen und Raumansprüche, aufgeschlüsselt nach Baubuden, Werkstätten, Materiallagerung u.a., ist dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen. Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Gerüste, Materialien, Bauteile usw. kann der Auftragnehmer nur im Einverständnis des Auftraggebers oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Baubehörde aufstellen bzw. lagern. Er ist gehalten, sie auf Verlangen umzulagern, wenn sie den Fortgang der Arbeiten stören. Die Kosten für die im Laufe der Bauzeit auf den in Anspruch genommenen Flächen deswegen notwendige Umlagerung durch den Auftragnehmer sind vom Vertragsumfang erfasst. Hierauf beruhende Reduzierungen oder Änderungen des gemeldeten Bedarfs und Änderungen der Entfernungen (z.B. zwischen Baustelleneinrichtung und Montageplatz) durch den Auftraggeber berechtigen nicht zu Mehrforderungen.
- 6.13. Die Kosten für zur Ausführung erforderlichen Baustrom, Brauchwasser und Druckluft, soweit von ihm zur Verfügung gestellt, trägt der Auftraggeber. Sofern Strom, Wasser und Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen; die Haftung des Auftraggebers für durch den Ausfall entstehende Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, bleibt unberührt. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.14. Etwaige Angaben und Zeichnungen des Auftraggebers zur Herstellung oder Lieferung dürfen weder für andere Vorhaben weiterverwertet, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Alle dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind nach Auftragsabwicklung an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer ist ausdrücklich aufgefordert, von ihm gefertigte Zeichnungen dem Auftraggeber rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verantwortung. Die vom Auftragnehmer zu liefernden technischen Unterlagen gehen mit der Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über. § 3 Abs. 6 VOB/B bleibt unberührt.

7. Nachunternehmer

- 7.1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Mitarbeiter von Nachunternehmern, die vom Auftragnehmer auf dem Baugelände des Auftraggebers eingesetzt werden, die ordnungsgemäße Begründung von Arbeitsverhältnissen einschließlich der versicherungsrechtlichen Meldungen vorweisen können sowie alle sonstigen arbeits- und sozialrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass durch Führungskräfte/Vorarbeiter im Wege der Schnittstellenkommunikation mit dem Auftraggeber in deutscher Sprache kommuniziert werden kann. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer bzw. deren Mitarbeiter die vorgenannten Vorschriften zur Arbeitssicherheit ebenfalls einhalten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber ferner auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, für die der Auftraggeber nach dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit oder Gesetzen mit vergleichbaren Zielsetzungen wie ein selbstschuldnerischer Bürge einzustehen hat.
- 7.2. Die Weitergabe des Auftrages oder Teile davon an Unterlieferanten/Nachunternehmer bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber, es sei denn, es handelt sich um Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Die Zustimmung darf der Auftraggeber nicht ohne sachlichen Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn sicherheitstechnische Anforderungen nicht gewahrt werden. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommen und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beauftragung schriftlich Art und Umfang der Leistung, die weiter vergeben werden soll, sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des vorgesehenen Nachunternehmers mitzuteilen. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen.
- 7.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber laufend und unaufgefordert über eingesetzte Nachunternehmer und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge schriftlich zu informieren.

8. Leistungsänderungen

- 8.1. Es gelten die Bestimmungen der VOB/B. Eine Forderung nach zusätzlicher Vergütung im Sinne von § 2 Abs. 5 oder 6 VOB/B soll der Auftragnehmer vor Ausführung der Leistung in Textform beim Auftraggeber unter Darlegung des Grundes und der Berechnung der Höhe des Anspruchs anmelden. Eine etwaige Ausführung der Arbeiten durch den Auftragnehmer nach Eingang eines Nachtragsangebotes ohne entsprechende Einigung über die Vergütung bedeutet noch keine Annahme durch den Auftraggeber.
- 8.2. Das auf den Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B gerichtete Nachtragsangebot des Auftragnehmers soll folgende Anforderungen erfüllen:
 - 8.2.1. Die Nachtragsangebote sollen nummeriert und an die im Verhandlungsprotokoll benannte Person gesendet werden. Die Ausarbeitungen sind für den Auftraggeber kostenlos. In dem Nachtragsangebot soll dargestellt werden, inwiefern die auszuführende Leistung von der ursprünglich vereinbarten Leistung abweicht oder es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.
 - 8.2.2. Wenn der Auftragnehmer seine Nachtragsforderung auf eine schriftliche Anordnung des Auftraggebers stützt, soll diese im Nachtragsangebot bezeichnet werden.

- 8.2.3. In dem Nachtragsangebot sollen alle inhaltlichen und terminlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf sowie sonstige Auswirkungen der Leistungsänderung angegeben und erläutert werden. Grundlage hierfür soll ein aktueller Detailterminplan sein.
 - 8.2.4. In dem Nachtragsangebot sollen alle kostenmäßigen Auswirkungen der geänderten/ zusätzlichen Leistung angegeben werden. Dies gilt auch für Kosten für eine etwaige Bauzeitverlängerung und Beschleunigungsmaßnahmen.
 - 8.2.5. Die Nachtragsangebote sollen nach Lohn- und Materialanteil aufgegliedert werden. Für die Preisbildung gilt das Vertragspreisniveau.
- 8.3. Hinsichtlich einer etwaigen Änderung gesetzlicher Vorschriften und sonstiger Bestimmungen vereinbaren die Parteien Folgendes:
- 8.3.1. Werden aufgrund Änderung oder Neueinführung gesetzlicher oder untergesetzlicher Bestimmungen, Fachvorschriften, technischer Normen oder der anerkannten Regeln der Technik Um- bzw. Ergänzungsbaumaßnahmen oder Um- bzw. Ergänzungsplanungen notwendig, so hat der Auftragnehmer diese auf Verlangen des Auftraggebers ohne Änderung der vereinbarten Vergütung durchzuführen, es sei denn, die Änderung war zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar. Als vorhersehbar gilt eine Änderung insbesondere dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Entwurf oder als Referentenentwurf zur Gesetzesänderung oder – soweit es sich um technische Vorschriften handelt – als sog. „Gelbdruck“ vorlag und die vorgenannte Änderung in den technischen Fachforen, zu denen der Auftragnehmer Zugang hat, in einer solchen Weise vorgestellt und diskutiert wurde, dass eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für die zukünftige Anwendung der Änderung spricht.
 - 8.3.2. Mehrkosten, die auf Leistungen des Auftragnehmers beruhen, welche aufgrund gemäß Ziffer 8.3.1 unvorhersehbarer Änderungen oder Neueinführungen erforderlich werden, trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf entsprechende Änderungen und Neueinführungen hinzuweisen und diese sowie die Auswirkungen in terminlicher und preislicher Hinsicht dem Auftraggeber in einer Weise zu erläutern, dass dieser eine Entscheidung treffen kann.

9. Termine

- 9.1. Hinsichtlich der konkreten Termine und Vertragsfristen gelten die Vereinbarungen des Verhandlungsprotokolls.
- 9.2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich und fortlaufend über alle drohenden oder schon eingetretenen Bauzeitverzögerungen schriftlich informieren. Dabei hat der Auftragnehmer auch aufzuzeigen, welche Maßnahmen zur Aufholung der Verzögerung getroffen wurden und noch getroffen werden.
- 9.3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen etwaigen wegen Verletzung vorgenannter Mitteilungspflicht durch den Auftragnehmer entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verletzung der Mitteilungspflicht nicht zu vertreten.

10. Rechnung / Zahlung

- 10.1. Bis zur Beibringung einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 13.1 ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen nur in Höhe von 90% der vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen zu bezahlen.

- 10.2. Die Schlussrechnung ist in prüffähiger Form nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Leistungen, Abnahme und vollständigem Vorliegen der Dokumentation einzureichen. In der Schlussrechnung sind sämtliche Teilrechnungen nochmals aufzuführen.
- 10.3. In den Rechnungen ist die Beauftragungsnummer aufzuführen. Jede Rechnung muss außerdem die Umsatzsteuer separat ausweisen.
- 10.4. Die Schlussrechnung und Abschlagsrechnungen sind an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden.
- 10.5. Der Auftraggeber ist gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 EStG verpflichtet, 15% der gezahlten Vergütungen für Bauleistungen einzubehalten und zu Gunsten des Bauleistenden an das Finanzamt abzuführen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 EStG vorlegt.
- 10.6. Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme der Leistung oder von Teilen der Leistung. Sie bedeuten auch kein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungen oder hinsichtlich des tatsächlich erbrachten Leistungsumfanges sowie hinsichtlich der dort ausgewiesenen Preise.
- 10.7. In Bezug auf die Abrechnung gilt § 14 VOB/B.
- 10.8. Teilabrechnungen für ausgeführte Leistungen haben aufgrund von geprüften Abrechnungsunterlagen, insbesondere Massenberechnungen, Stücklisten und Zeichnungen zu erfolgen.
- 10.9. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen (z.B. Aufmaße) sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen.
- 10.10. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen. Wird das versäumt, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die daraus resultierenden Schäden nach §§ 280 ff, 249 ff BGB zu ersetzen. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die fehlende Beantragung nicht zu vertreten hat.
- 10.11. Die Abrechnung soll auf Verlangen des Auftraggebers in einem elektronischen Abrechnungssystem, welches der Auftraggeber zur Verfügung stellt, erfolgen.

11. Abnahme

- 11.1. Die Abnahme richtet sich nach § 12 VOB/B und soll förmlich erfolgen.
- 11.2. Vor der Abnahme hat der Auftragnehmer seine Leistungen auf Abnahmefähigkeit hin zu überprüfen und ggf. zur Erreichung der Abnahmefähigkeit erforderliche Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen. Die Parteien werden spätestens 2 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin im erforderlichen Umfang gemeinsame Besichtigungen des Vertragsobjekts durchführen („technische Vorbegehungen“). Ab den technischen Vorbegehungen sollen sämtliche technischen Anlagen (vorbehaltlich einer etwaig erforderlichen jahreszeitlich bedingten Feinregulierung) funktionsbereit sein.
- 11.3. Der Auftragnehmer hat einen Anspruch auf Abnahme, wenn das Bauvorhaben gemäß den Bestimmungen der unter Ziffer 2.1 genannten Vertragsgrundlagen nebst jeweiliger Anlagen und unter Berücksichtigung etwaiger Änderungswünsche des Auftraggebers und unter Beachtung aller zum Abnahmezeitpunkt bestehenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, der geltenden

gesetzlichen, insbesondere allgemeinen und besonderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Richtlinien sowie aller relevanten Regeln und Normen betriebs- und schlüsselfertig erstellt ist und der technische Probetrieb erfolgreich abgeschlossen wurde, so dass es dem Auftraggeber zu dessen sofortigem bestimmungsgemäßen Gebrauch übergeben werden kann. Insbesondere ist durch den Auftragnehmer sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Einregulierungen der gesamten technischen Gebäudeausrüstung („Eintakten“) erfolgreich abgeschlossen sind und die öffentlich-rechtliche Bauabnahme erfolgt ist. Auch die Übergabe der Unterlagen gemäß Ziffer 11.7 ist eine Voraussetzung für die Abnahme.

Zur Vermeidung von Missverständnissen halten die Parteien fest, dass ausdrücklich dem Auftraggeber zugewiesene Leistungen die Abnahme nicht hindern.

- 11.4. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden. Bei der Abnahme ist von Auftragnehmer und Auftraggeber ein gemeinsames Protokoll unter Verwendung eines Formblattes des Auftraggebers zu erstellen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen, in dem entweder die Abnahme des Vertragsobjekts bestätigt oder verweigert wird und ggf. vorhandene Mängel aufgenommen sind bzw. werden.
- 11.5. Unfertige Leistungen bzw. bei Abnahme festgestellte Mängel sind durch den Auftragnehmer unverzüglich bzw. in den im Abnahmeprotokoll durch den Auftraggeber festgelegten angemessenen Fristen nachzuholen bzw. zu beseitigen. Hierbei hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die Arbeiten unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den etwaig bereits laufenden Betrieb des Vertragsobjekts durchgeführt werden. Die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Vertragsobjektes darf dadurch zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die Arbeiten außerhalb der üblichen Nutzungszeiten des Vertragsobjekts durchzuführen.
- 11.6. Sofern nach dem Abschluss von Teilleistungen auf Verlangen einer Vertragspartei gemeinsame Feststellungen getroffen werden sollen, weil sie anderenfalls bei Fortführung der Baumaßnahmen nicht mehr getroffen werden können, bedeutet dies nicht ohne weiteres die Abnahme der betreffenden Teilleistung. Solche Feststellungen dienen allein Dokumentationszwecken. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die Pflicht, in sich abgeschlossene Teile der Leistung auf ausdrückliches Verlangen besonders abzunehmen, bleibt unberührt. Die Nutzung bzw. Teilnutzung von Lieferungen und Leistungen sind nicht gleichbedeutend mit der Abnahme, wenn sie erfolgen, um die Arbeiten weiter zu führen, aufgrund tatsächlicher Zwänge oder zur Schadensminderung.
- 11.7. Vor der Abnahme ist dem Auftraggeber die gesamte Dokumentation des Auftragnehmers in 3-facher Ausfertigung zu übergeben. Dazu gehören insbesondere nachstehende Unterlagen:
 - 11.7.1. Zusammenstellung aller zur Ausführung gekommenen Baustoffe, Bauteile, etc., mit Gütenachweisen (Prüfzeugnisse, TÜV-Abnahmeprotokolle, usw.), Fabrikats- und Typenangabe, Farbnummern, Pflegeanweisungen, Produktdatenblättern, Wartungshinweisen etc.
 - 11.7.2. Messprotokoll(e)
 - 11.7.3. Bedienungsanleitungen, Betriebsvorschriften und Wartungsangebote bzw. -verträge
 - 11.7.4. Revisions-/Bestandszeichnungen
 - 11.7.5. Sonstige Dokumentationsunterlagen

12. Mängelansprüche

- 12.1. Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach § 13 VOB/B. Hinsichtlich der vom Auftragnehmer zu erbringenden Planungsleistungen gelten die Regelungen des BGB.

- 12.2. Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt einheitlich mit der jeweiligen Abnahme nach Ziffer 11.
- 12.3. Mit Blick auf § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder dessen Nachunternehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist übertragen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, fachkundige Dritte mit den Wartungsleistungen zu beauftragen, ohne dass sich dies auf die Gewährleistungsfristen auswirkt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer den Abschluss der Wartungsverträge auf Verlangen nachweisen.

13. Sicherheiten

13.1. Vertragserfüllungsbürgschaft

- 13.1.1. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens 2 Wochen nach Vertragsschluss eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft nach den Anforderungen gemäß Ziffer 13.3 in Höhe von 10% der Bruttoauftragssumme gemäß Ziffer 5.
- 13.1.2. Die Vertragserfüllungsbürgschaft umfasst alle Ansprüche des Auftraggebers auf Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Lieferungen und Leistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüchen und Schadensersatz, Vertragsstrafe, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgerechte Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen, Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§§ 8, 14 AEntG) sowie bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
- 13.1.3. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben nach Abnahme des Vertragsobjekts gemäß Ziffer 11 Zug um Zug gegen Stellung der Gewährleistungsbürgschaft gem. Ziffer 13.2, soweit nicht noch Mängel gemäß Ziffer 11.4 zu beseitigen sind bzw. eine im Verhandlungsprotokoll vereinbarte Vertragsstrafe verwirkt ist.

13.2. Gewährleistungsbürgschaft

- 13.2.1. Als Sicherheit für die Mängelansprüche übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bürgschaft nach den Anforderungen gemäß Ziffer 13.3 in Höhe von 5% der Bruttoschlussrechnungssumme.
- 13.2.2. Die Gewährleistungssicherheit umfasst alle Mängelansprüche des Auftraggebers, die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen sowie Regress- und Freistellungsansprüche aus diesem Vertrag sowie ausgeführter Nachtragsleistungen, ferner Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG) und bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3a-f SGB IV).
- 13.2.3. Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass die Rückgabe erst nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Auftraggebers erfolgt. Vor diesem Zeitpunkt verjähren auch die Ansprüche des Auftraggebers aus der Bürgschaft gegen den Bürgen nicht.
- 13.2.4. Sofern der Auftraggeber die vom Auftragnehmer übergebene Vertragserfüllungssicherheit zurückgegeben bzw. den Einbehalt an den Auftragnehmer ausgekehrt hat und keine Mängelgewährleistungssicherheit übergeben wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, 5% der Bruttoschlussrechnungssumme als unverzinsliche Sicherheit für die Erfüllung seiner

etwaigen Gewährleistungsansprüche in bar einzubehalten. Hinsichtlich der Rückgabe dieser Sicherheitsleistung gilt vorstehende Ziffer entsprechend.

- 13.3. Bankbürgschaften des Auftragnehmers sind zu stellen durch ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassenes deutsches Kreditinstitut, welches dem Einlagensicherungsfond des Bundesverbandes Deutscher Banken oder des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands angehört oder Mitglied im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken oder einer deutschen Sparkasse ist („zugelassener Bürge“). Hinsichtlich der Ausgestaltung der Bürgschaft gilt § 17 Abs. 4 VOB/B.
- 13.4. § 17 Abs. 3 VOB/B bleibt unberührt.

14. Vertragsstrafe

- 14.1. Wird eine Vertragsstrafe vereinbart (v.a. im Verhandlungsprotokoll, Ziffer 2.1.2), gilt Folgendes: Sofern der Auftragnehmer die vereinbarten Vertragsfristen nicht einhält, ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Werktag (Montag bis Samstag) des Verzugs 0,1% der Bruttoauftragssumme gemäß der Bestellung/Beauftragung, höchstens jedoch 5% der Bruttoauftragssumme.
- 14.2. Die Vertragsstrafe gilt, sofern sich die Vertragsfristen verschieben, auch für die neuen Vertragsfristen. Im Verzugsfall ist daher die Nichteinhaltung einer neuen Vertragsfrist vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es bei der Verschiebung einer besonderen Vereinbarung bedarf.
- 14.3. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen des Verzugs mit den Vertragsfristen bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 14.4. Sofern auch Zwischenfristen als Vertragsfristen vereinbart sind, gilt ergänzend: Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung einer Zwischenfrist ist der Teil der Bruttoauftragssumme, der den bis zu diesem jeweiligen Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht. Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung einer Zwischenfrist werden zunächst auf eine etwaige Vertragsstrafe für eine spätere Zwischenfrist und sodann auf eine etwaige Vertragsstrafe nach vorstehender Ziffer angerechnet. Zudem ist eine bereits gezahlte Vertragsstrafe dem Auftragnehmer wieder zurückzuzahlen, sofern und soweit (1) der Fertigstellungstermin durch den Auftragnehmer doch noch eingehalten wird und sofern und soweit (2) dem Auftraggeber keine Schäden aus dem Verzug mit den Zwischenfristen entstanden sind.
- 14.5. Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs werden insgesamt auf 5% der Bruttoauftragssumme begrenzt, und zwar auch, wenn sich mehrere Vertragsstrafenbeträge summieren. Soweit die berechnete Bruttoschlussrechnungssumme des Auftragnehmers niedriger sein sollte als die Bruttoauftragssumme, ist die Bruttoschlussrechnungssumme maßgeblich als Basis für die Berechnung der Vertragsstrafe.
Vertragsstrafen für die Überschreitung verbindlicher Zwischenfristen können bereits von den entsprechenden Abschlagszahlungen abgezogen werden.

15. Versicherungen

- 15.1. Der Auftragnehmer schließt für die Dauer der Bauzeit auf seine Kosten eine Bauleistungsversicherung mit ausreichender Deckung nach den Allgemeinen Bedingungen ab.
- 15.2. Der Auftragnehmer hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelt-Haftpflichtversicherung (inkl. Umweltschadenversicherung) mit einer Deckungssumme von mind. 10,0 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und zu unterhalten, wobei der Selbstbehalt des Auftragnehmers 25.000 EUR nicht überschreiten darf.

- 15.3. Der Nachweis des Versicherungsschutzes ist Voraussetzung für jegliche Zahlung des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, sämtliche Versicherungen anzuweisen, dem Auftraggeber unaufgefordert und unmittelbar Mitteilung zu machen, sofern der Versicherungsschutz ausgeschöpft zu werden oder zu enden droht. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Versicherungsschutz hinsichtlich der von ihm nach diesem Vertrag abzuschließenden Versicherungen unverzüglich aufzufüllen.
- 15.4. Im Rahmen der vorgenannten Haftpflichtversicherungen ist eine Freistellung des Auftraggebers von dessen gesetzlicher Haftung aufgrund eines schuldhaften Tuns oder schuldhaften Unterlassens des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vorzusehen. Der Auftragnehmer übernimmt – sofern der Auftraggeber keine gegenteilige Festlegung trifft – auf eigene Kosten unter Einbeziehung der Belange des Auftraggebers die Bearbeitung und Abwicklung etwaig eintretender Schadensereignisse / Versicherungsfälle, die er unverzüglich dem Auftraggeber und dem Versicherer zu melden hat. Der Auftraggeber wird hierbei die – soweit erforderlich – notwendige Mitwirkung und Hilfestellung gewähren.
- 15.5. Für Schäden, die den Auftraggeber betreffen, werden die zukünftig entstehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen die jeweiligen Versicherungen auf Verlangen des Auftraggebers im Voraus abgetreten.
- 15.6. Für eingesetzte Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Personal. Die vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für Nachunternehmer.

16. Schwarzarbeitsbekämpfung, SGB

- 16.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG), des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der §§ 28e Abs. 3a bis 3f des Vierten Sozialgesetzbuchs (SGB IV), 150 Abs. 3 des Siebten Sozialgesetzbuchs (SGB VII) sowie sonstige Vorschriften über Mindestarbeitsbedingungen und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten und seinen Arbeitnehmern insbesondere den jeweils einschlägigen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer wird auch seine Nachunternehmer entsprechend verpflichten. Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter können hierzu jederzeit Kontrollen durchführen.
- 16.2. Es muss sichergestellt sein, dass durch Führungskräfte/Vorarbeiter im Wege der Schnittstellenkommunikation mit dem Auftraggeber in deutscher Sprache kommuniziert werden kann.
- 16.3. Führungskräfte müssen der deutschen Sprache mächtig und mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sein.

17. Vorbehalt der Konzernaufrechnung

Forderungen, die der Auftraggeber und die Evonik-Unternehmen (verbundene Unternehmen der Evonik Industries AG gemäß §§ 15 ff. AktG; eine Liste der Evonik-Unternehmen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Wunsch unverzüglich zusenden) gegen den Auftragnehmer erwerben, stehen allen Evonik-Unternehmen als Gesamtgläubiger zu; diese Forderungen können daher mit Forderungen des Auftragnehmers gegen jedes Evonik-Unternehmen verrechnet werden. Dies gilt für Zurückbehaltungsrechte oder andere Einreden entsprechend. Der Auftragnehmer wird bei Forderungsmehrheit der Bestimmung des Auftraggebers der zu verrechnenden Forderung nicht widersprechen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht berechtigt, seine Leistung zu verweigern, weil ihm aus einem anderen Projekt eine Forderung gegen den Auftraggeber oder ein Evonik-Unternehmen

zusteht. Berechtigte Zahlungsansprüche des Auftragnehmers werden durch diese Regelung nicht berührt.

18. Abtretungsverbot

Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des § 354a HGB sind ausgeschlossen; anderweitige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

19. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 19.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich des Auftraggebers oder aus dem Bereich eines Evonik-Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, z.B. technische und sonstige Daten, personenbezogene Daten, Messwerte, Technik, Betriebserfahrung, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen (in dieser Ziffer 19 „Informationen“) geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zum Zwecke der Abwicklung der jeweiligen Bestellung/Beauftragung zu verwenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle hiernach körperlich übermittelten Informationen wie Unterlagen, Muster, Proben oder ähnliches nach entsprechender Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, ohne dass Kopien oder Aufzeichnungen zurückbehalten werden, sowie eigene Aufzeichnungen, Zusammenstellungen und Auswertungen, die Informationen enthalten, auf Aufforderung des Auftraggebers unverzüglich zu zerstören und dem Auftraggeber dieses schriftlich zu bestätigen. An allen Informationen stehen dem Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte zu.
- 19.2. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

20. Werbung und Veröffentlichung

Es ist nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers gestattet, auf die mit dem Auftraggeber bestehende Geschäftsverbindung in Informations- und/oder Werbematerial Bezug zu nehmen.

21. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle des Auftraggebers ist den Anweisungen des Fachpersonals des Auftraggebers zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorschriften der StVO sind einzuhalten. Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung/Richtlinien für Auftragnehmer bzw. die werksspezifischen Vertragsbedingungen.

22. Abfallentsorgung

Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt er die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung bleiben im Zeitpunkt des Abfallanfalls beim Auftragnehmer.

23. Sicherheitshinweise und Schutzrechte Dritter

- 23.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängenden Sicherheitshinweise zu geben (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Arbeitsschutzmaßnahmen).
- 23.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen/Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzen.

24. Qualitätsmanagement

Der Auftragnehmer muss ein Qualitätsmanagementsystem, z.B. gemäß DIN ISO 9001 und/oder DIN ISO 14001 unterhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, das System des Auftragnehmers nach Abstimmung im Wege von Audits zu überprüfen. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass bei Beschaffung energierelevanter Dienstleistungen oder Güter die Bewertung teilweise auf deren energiebezogener Leistung basiert.

25. Compliance

- 25.1. Der Auftraggeber weist auf die für ihn und seinen Konzern (mit dem Auftraggeber gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen) geltenden und im Internet (<http://www.evonik.de/verantwortung>) hinterlegten Dokumente „Verhaltenskodex für die Mitarbeiter von Evonik“, „Evonik Global Social Policy“ und „Unsere Werte für Umwelt, Sicherheit, Gesundheit und Qualität“ hin. Entsprechende Standards für Auftragnehmer sind im „Evonik Verhaltenskodex für Lieferanten“ zusammengefasst, auf den der Auftraggeber ebenfalls hinweist (<http://www.evonik.de/verantwortung>). Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Beachtung der international anerkannten Mindeststandards des UN Global Compact und der Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- 25.2. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber anwendbaren Antikorruptionsgesetze einzuhalten. Jeder Verstoß gegen die Regelung in Ziffer 25.2 S. 1 im Zusammenhang mit diesem Vertrag stellt eine Vertragsverletzung dar, die ungeachtet aller weiteren Ansprüche für den Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung begründet.

26. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 26.1. Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz des Auftraggebers, wenn der Auftragnehmer Kaufmann ist. Der Auftraggeber ist jedoch daneben berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftragnehmers oder dem Ort der Baustelle zuständig ist.
- 26.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

27. Sonstige Bestimmungen

- 27.1. Die vom Auftragnehmer erstellten Unterlagen gehen zur uneingeschränkten Nutzung in das Eigentum des Auftraggebers über. Auf den Schutzvermerk in den Zeichnungen nach DIN ISO 16016 wird ausdrücklich verzichtet.
- 27.2. Der Auftragnehmer garantiert, dass keine der gelieferten Waren mehr als gesetzlich zulässig radioaktiv kontaminiert sind. Sollten die gelieferten Waren radioaktiv belastet sein, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften ohne jegliche Beschränkung. Alle Kosten der vom

Auftraggeber in diesem Zusammenhang durchgeführten erforderlichen Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Nachmessung trägt der Auftragnehmer. Von in diesem Zusammenhang geltend gemachten Schadensersatzansprüchen Dritter hält der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern frei.

- 27.3. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.
- 27.4. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen soll für jegliche rechtlich relevante Erklärung, insbesondere für Vertragsänderungen und -ergänzungen ebenfalls die Schriftform gewählt werden, wobei die Übersendung als Fax genügt.

* * *